

Fristüberschreitungen sind dem LAGetSi anzuzeigen

Regelmäßige Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz

Im § 18a der Röntgenverordnung ist geregelt, dass die Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz mindestens alle fünf Jahre (Stichtagsregelung) durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs nachgewiesen werden muss.

Die Frage nach einer Sonderregelung, wenn sich die Fünf-Jahres-Frist nicht einhalten lässt, z. B. durch

- eine Mutterschutzzeit
- eine Elternzeit
- einen Auslandsaufenthalt
- eine berufsfremde Tätigkeit
- eine Krankheit,

möchten wir wie folgt beantworten: Grundsätzlich ist die Aktualisierung im Röntgen spätestens nach fünf Jahren erforder-

lich. Wird die Aktualisierung nicht fristgerecht durchgeführt, ist ein Neuerwerb der Fachkunde notwendig.

Bei Fristüberschreitungen ist in Ausnahmefällen, wie oben erwähnt, eine Sonderregelung möglich. Die Entscheidung liegt dann bei der Aufsichtsbehörde. Sie sind verpflichtet, umgehend dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi) die Überschreitung der Frist anzuzeigen. Es besteht dann die Möglichkeit, direkt beim LAGetSi, Telefon 030 902545208, einen kostenpflichtigen Antrag auf „Fortgeltung der Fachkunde im Strahlenschutz“ zu stellen.

Zahnärztliche Stelle Röntgen

